

S. R. Raths der
Stadt Erfurdt Anno 1628.
ernewerte

Ordnung/

Die Thormache be-
langend.



Gedruckt zu Erfurdt/Bey Martin
Spangenbergk.

ANNO M. DC. XXVIII.





Von den Unterhauptleuten.

1. **D**ieselbe vnd ein jeder von ihnen sollen ab-
gesondert zum wenigsten einmal des Tages in alle
vnd jede Thore / vnd zwar nicht zu gewisser stunde /
sondern zu zeiten bey auff: zu zeiten bey zusperrung der
Thore / vnd wenn man sichs sonst zum wenigsten versihet / ge-
hen / vñ gute aussicht haben / ob die Wache recht gehalten / vñ von
den Kottmeistern vnd dero zugeordneten Kottgesellen das ihrige
trewlich verrichtet / vnd die ihnen gegebene Ordnung in acht ge-
nommen werde.
2. Wenn sie bey der Wache oder sonst in Thoren mangel
befinden / sollen sie es den Oberhauptleuten also bald anzeigen /
darmit dieselbe entweder von ihnen abgeschafft werden / oder des-
wegen an gehörigen ort fernere errinnerung geschehe.
3. Wenn frembde Herrschafft / oder eine merckliche anzahl
Kriegsvolck / zu Ross oder fuß / ihren zug durch die Stadt nimbt /
sollen sie in dem Thore / da sie einziehen / vnd hernach in dem / da
sie widerumb hinaus ziehen / sich persönlich finden lassen / vnd bey
der Wache vnd sonst gute anordnung thun helffen / auch so
wol gegen die Bürgerschaft vnd Wache / als auch die durchzie-
hende / sich aller bescheidenheit gebrauchen.
4. Sie sollen gute achtung geben / ob die Kottmeister vnd
Kottgesellen / ihre ober: vnd unterwehren sauber / rein vnd fertig
halten / derselben recht zugebrauchen / vnd sich darein / wie sichs
gehört zu schicken wissen / da sich nun mangel befünde / sollen sie
nothwendige errinnerung vnd vnterricht ankehren / auch sonst
bey vnterweis: vñ abrichtung der Bürgerschaft vnd Land-
volcks /

voldts/ in Kriegsachen bey angestellten Mustierungen vnd anderen zum ernst gehörigen vbungem jederzeit trewen vnd möglichen fleiß anwenden. Insonderheit aber den Oberhauptleuten/ auff die sie beschieden/ in vorfallenden Fews: Feinds: vnd dergleichen nöthen/ so wol auff den gewöhnlichen Plätzen/ bey den Fahnen/ als auch auff den Wählen/ vnd anderen ort vnd enden/ in allem was sie Raths wegen geheissen werden/ schuldige folge vnd gehorsam leisten.

5. Sie sollen von 14. tagen zu 14. tagen auff dem Rathhause bey den regierenden Herren Obristen befehl holen/ wenn die Thore des Morgens eröffnet/ vnd des Abends widerumb sollen gesperrt werden/ auch solche zeit den Rottmeistern anzeigen/ daß dieselbe in gebührliche acht genommen werde.

Von den Rottmeistern insonderheit.

1. Dieselben sollen dran seyn/ damit die ihnen anbefohlene Thore/ nicht eher noch später geöffnet vnd geschlossen werden/ als wie von 14. tagen zu 14. tagen/ die Unterhauptleute auff erholung bey den regierenden Herren Obristen künfftig anbefehlen.
2. Sollen bey auffsperr: vnd schliessung des Thors morgens vnd abends selbst persönlich seyn/ vnd was ihnen hierbey zusiehet/ dasselbe niemals durch jemand anders verrichten lassen.
3. Sie sollen auch das ihnen vertraute Thor nicht eher öffnen/ es sey dann/ daß neben einem jeden vnter ihnen zum wenigsten 6. Rottgesellen zur stelle.
4. So bald das Thor eröffnet/ sollen sie ihre Rottgesellen an gehörigen ort/ mit ihren Rüstungen/ ober: vnd vnterwehren stellen/ vnd sonderlich richtige abtheilung halten/ daß der Thore/ des Gatters/ der Schläge vnd Ketten einer oder der andere auff den nothfall mächtig sey.

5. Die

5. Die Schildwacht sollen sie zugleich vnd jederzeit folgender gestalt anordnen / daß außwärts der Stadt nicht weit vom Schlage durch zweene/ einen Musquetierer vnd einen Hellebarrierer/inwendig aber auch bey dem Schlage/ durch einen Musquetierer alleine / stehend / dieselbe gehalten werde / vnd alle stunden mit anderen dreyen abwechseln / keinem aber von der Schildwache ehe abzutreten verstaten / es sey denn zuvor an seine statt ein ander zur stelle.

6. Sollen die anordnung thun / daß von denen die nicht auff der schildwach stehen / jedesmal drey auff der Banc vor der Stuben ordinariè auffwarten/vnd wachen müssen.

7. Sollen von eröffnung des Thors frü morgens bis zu desselbigen beschließ des abends stetig an einander bey der Wach sich finden lassen / da sie aber aus ehehafften vnd nothwendigen geschafften hiervon verhindert würden/einem andern ihrer Kottgesellen/welche hierzu am tauglichsten/ das jenige/was ihnen mit rechtfertigung durchreisender Personen/ auch anderer auffsicht vnd anordnung vor den gemeinen Kottgesellen zustehet/ zuverrichten/vnd in acht zu nemen/aufftragen.

8. Doch sollen sie/ aus was vrsachen es auch immer geschehe/ vber zwey Stunden nach einander sich nicht abentiren/ sondern da es je die notturfft erheischte/ daß sie vber solche zeit von der wach bleiben müssen/zuvor dasselbe ihren Herrn Oberhauptleuten anzeigen / vnd vmb erlaubniß bitten/damit bey solchem der Kottmeister abwesen die nothwendigkeit inmittelst desto daß angeschafft werde.

9. Sollen ihren Kottgesellen ohn erhebliche vrsach aus der Wach nicht erlauben/vnd auff einmal nicht mehr als einem aus der Wach zu seyn verstaten / damit dieselbige nicht so gar geschwächt vnd entblößet werde.

10. Sollen gute auffsicht haben/ ob etwas an den Thoren/ derselben Flügeln/Schlossen/Ketten/Schlägen/Gattern oder dergleichen mangelbar / vnd solches so bald den Herren Ober-

Hauptleuten / oder den regierenden Herren Obristen anzeigen /
damit förderlichste verbesserung möchte an die hand genommen
werden.

11. Sollen auff der Kottgesellen Rüstung / ober: vnd vnter-
wehren / gut acht geben / daß sie fein sauber / rein vnd fertig ge-
halten werden / vnd wo sich hierinnen defect eräugete / errinne-
rung vnd anzeig thun.

12. Sollen nicht zugeben / daß ihre vntergebene Kottgesellen
in der Wach doppelu / spielen / oder sich auch des zechens beflis-
sigen / sondern sie dahin ermahnen vnd anhalten / daß sie mit aller
embsig: vnd vorsichtigkeit / nüchtern vnd bescheiden sich in ihrer
Wach / vnd gegen männiglich erweisen / darmit auff zutragende
vntersehene fälle / in guter bereitshaft / vnd desto dapfferer sie
möchten erfunden werden. Da aber einer oder der ander seiner
eyd vnd pflicht nicht / wie sich das gehöret / warnemen / noch der
Kottmeister errinner: vnd warnung in obigen vnd folgenden Ar-
tikeln / darinnen ihne die auffsicht nicht munders auff ihre Pflicht
anbefohle / zu seiner besserung wolte gelten lassen / derselbe soll von
den Kottmeistern / den Hauptleuten / oder auch den regierenden
Herren Obristen angemeldet / vnd nach befindung gegen ihne der
gehörige ernst gebraucht werden.

13. So zimliche Compagnien vnd Kotten Kriegsleute zu
Kos oder Fuß sich zu der Stadt naheten / sollen sie dieselbe ohne
erlaubniß der regierenden Herren Obristen nicht einlassen / vnd
inmittelst die erholung geschicht / des Thors / der Schläge / Gat-
ter / Ketten / vnd dergleichen zum besten warnemen. Da aber eine
so merckliche anzahl sich herbey machte / oder sonst zu einer ge-
walt / deren die Wache zu widerstehen zu gering / sich anlassen
wolte / sollen sie ohne säumnüß / Schläge / Gatter vnd Ketten
sperrern / auch auff den eussersten fall den Thorwärttern / das
Schußgatter niderzulassen / auch den nechst angefessenen Bür-
gern vmb hülff zu ruffen / vnd den regierenden Herren Obristen /
vnd Oberhauptleuten vnterzügliche anzeig thun lassen / damit
nach

nach beschaffenheit der sich ereigender gewalt durch schleunige anordnung derselben begegnet werden könne.

14. Wann aber von einzeln Kriegsleuten / zu drehen / vieren / oder gleich etwas mehr anlangeten / da auch in solcher anzahl reisende Personen / zu Ross oder Fuß / oder auch zu Gutschen einer zweyen oder mehr ankemen / sollen sie dieselbe / oder ihr Gesinde / mit guter bescheidenheit fragen / woher oder wohin die Reise gehe / Item ob Herrschafften darben / vnd wo sie in der Stadt einzufehren willens / hernacher die anzahl der Reisigen vñ frembden Gutschen / wie viel ihr sedes tages zum Thor auß: vnd einkommen / also bald des abends / wann die Stadt geschlossen / demjenigen aus den regierenden Herren Obristen / dem es nach abtheilung der Thore gebühret / durch einen Kottgesellen beschreiben zuschicken.

Von den andern Kottgesellen Insonderheit.

1. Sollen E. E. höchw. Kathis / vnd gemeiner Stadt verordneten Hauptleuten vnd andern ihnen fürgesetzten Befehlshabern vnd Kottmeistern gebührenden gehorsam leisten / auch von einem Thor in das ander / oder wo man ihrer inn: oder außhalb der Stadt bedürfftig sich willig vnd ohne weigerung gebrauchen lassen.

2. Sollen allezeit der ordinanz gemess / des morgens bey auffschliessung der Thor / wohin ein jeder geordnet / sich einstellen / vnd darinnen bis zu sperrung derselben / wie auch sonst bey tag vnd nacht / die ihnen anbefohlene Wach treulich versehen / vnd darben nüchtern vnd mannlich sich erweisen.

3. Die Schildwach sollen sie sedesmal wann es an sie kömpt / treulich versehen / vnd nicht ehe abtreten / bis zuvor ein ander an ihre stelle verhanden / vnd sollen die außwärts der Stadt die Schildwach halten / so bald sie Reuter oder Gutschen gewar werden /

den/der ganken Kotte/ darnach sich/ wie folget/ desto fertiger zu halten/ anzeig thun/ welcher aber inwendig die Schildwach ver- sicht/ soll auff zu tragende eilende/ vnversehene vnd andere oban- gedeutete fall/ nicht allein mit sperrung des Schlags vnd was sich ferner gehört/ das seinige thun/ sondern auch der Wach vn- verzüglich ein zeichen geben/ damit er von derselben Succurs ha- ben könne.

4. Sollen ihre ober: vnd vnterwehren in fleissige obacht ne- men/ dieselbe fein sauber/rein vnd fertig halten/ sich auch die Musquetierer niemals ohne Kraut vnd Lot betreten lassen/ je- doch soll außserhalb feindes noht in der Wach oder beyn auff: vnd abziehen/fürnehmlich aber des nachts keiner abschiesse/die- weil dadurch lermen gemacht wird/ noch innerhalb der Stadt loß zubrennen sich vnterfangen.

5. Sie sollen so wol gegen frembde/ als einheimische sich be- scheidenlich bezeigen/ auch vnter sich selbst alles gezäncks/ bal- gens vnd schlägeren/ zu aller Zeit/ insonderheit aber bey bestalter Wach/ enteuffern/ vnd da einem etwas vnleidliches begegnete/ das selbe nicht eigenthätlich rechen/ sondern an den Kottmeister/ vnter: oder Oberhauptman/ oder/ wohin die Sach sonst ge- hörig/ entweder zu gütlicher beplegung oder Rechtlicher erörte- rung gelangen lassen.

Artickel die Kottmeister zwar fürnem- lich/die andern Kottgesellen aber auch ins gemein betreffend.

1. Sollen sich der hochsträfflichen Lasterung/ des abscheüli- chen fluchens/ auch anderer leichtfert: vnd eppigkeit/ dar- bey weder Glück noch Segen/ enthalten/ hergegen des- sen bestleissigen/ was mannhafften/ Gott: vnd ehr liebenden Soldaten zustehet.

2. Die

2. Die Kottmeister sollen/wie obgedacht/bey auffsperrung der Thore persönlich seyn/vnd jedesmal in gute acht nemen/ ob sich die in ihrer vbergebenen Kotte gehörige Kottgesellen sambt vnd sonders in puncto bey auffmachung des Thors einstellen/vnd so einer oder der ander später / als die Ordinanz vermag / sich hierbey findet/denselben hierumb straffen/ also daß von einer jeden Viertelstunden/ die er zu langsam kömpt/ er einen Groschen entrichte/wann einer aber mehrmals seumig würde/vnd sich bey auffschliessung der Thore nicht finden liesse/ sollen sie es ihrem Oberhauptman anzeigen / auff daß er mit mehrerm ernst gestrafft werde / Da aber der Kottmeister selbst zu spat käme/ soll er doppelte straff / nemlich von jeder Viertelstunden 2. Groschen erlegen. Obgedachte straff soll der ganken Kotte zum besten kommen.

3. So oft reitende oder fahrende zun Thoren sich nahen oder einziehen wollen/sollen sie sich mit allen vnd jeden ihren Kottgesellen/mit ihren oberwehren in bereitschafft stellen.

4. Sollen/vnd insonderheit der Kottmeister/die durchreisenden/was sie der Herberge/ des weges/vnd anderer ding halben fragen/so viel ihnen hiervon nachrichtung zu geben gebührt/ mit allem glimpff vnd bescheidenheit berichten.

5. Sollen drauff sehen/wenn eingepackte Fässer/ zugemachte beladene Wägen/vnd dergleichen zur Stadt auß: oder eingehen/ daß nicht etwas verdächtiges drunter verborgen/vnd sonderlich nicht gestatten/ daß mit solcher fuhr in dem Thore oder innerhalb dem Schlage lang still gehalten werde.

6. Was sie von der Stadt Heimlichkeit oder solcher dingen/albereit in erfahrung bracht/oder künfftig bringen werden/deren entdeckung gefahr verursachen könnte/solches sollen sie verschwiegen halten/vnd E. E. Racht vnd gemeiner Stadt zu nachtheil zu keiner Zeit jemanden offenbahren.

7. Da es auch die nottürfft also erfordern solte/bey verthe-
B
digung

digung gemeiner Stadt/ vnd vor derselben vnd dero angehörigen wolffahrt Leib vnd Leben auffsetzen.

8. Wo einer innen würde/ daß jemand verrätheren oder andere böse stücke fürhette / die wider E. E. Raht oder gemeine Stadt wehren/ der soll das bey seinem Eid/ einem von den Herrn Oberhauptleuten unverzüglich anzeigen/ damit man bey zeiten dargegen trachten könne.

9. Wann von vnsern Gnädigsten Herrn Zöllnern/ Rärner/ Fuhrleute/ vnd andere/ wegen nicht gereichten Zolls gepfändet werden/ die Oberfahrer aber sich nicht in die straff ergeben / sondern widerschickig erzeigen/ vnd aufreißen wolten/ sollen sie mit ihren Kottgesellen auff zuruffung der Zöllner dran seyn/ daß solche Leute im Thor auffgehalten / vnd mit glimpff dahin gewiesen werden/ das Pfand den Zöllnern gutwillig folgen zulassen / vnd in vnsern Gnädigsten Herrn Hoff der buß halben sich gebühlich abzufinden.

10. Dergleichen wann des morgens bey öffen: vnd des abends bey schliessung der Thore/ sie von Personen/ oder sonst etwas verdächtiges / das aus oder ein wolte / vernemen / oder auch zur andern zeit/ einer oder mehr eilends mit reiten oder laufen / aus der Stadt wolten/ sie weren zu Gutschen/ Ross/ oder Fuß/ vnd also verdacht auff sich zögen/ daß sie es in der Stadt nicht wol außgerichtet/ oder auch/ da/ welches Gott gnädig abwende/ Fehrsnöthen oder ein auffstand in der Stadt vorhanden/ frembde oder verdächtige Personen sich zu dem Thor machten/ derselben soll auff's beste war- vnd gehörige rechtfertigung in den Thoren fürgenommen werden / vnd so durch richtigen bescheid der erweckte verdacht nicht köndte benommen werden/ die anhaltung geschehen.

11. Welches alles dann vmb so viel mehr vnd fleissiger in acht zu nemen/ wann solchen eilenden Personen/ von der Stadt Dienern/ Bürgern oder andern Leuten/ auff dem fuß oder von ferne nachge-

nachgefolget/ nachgeschrieen/ vnd dieselbe anzuhalten begeret wird.

12. Sollen keine frembde/ Siechen: oder Land: vnd andere starcke vmbschweyffende Bettler vnd gebrechliche arme Leute/ welche hernacher der Bürgerschaft mit bettlen beschwerlich seyn/ auch keine verdächtige Mannes: vnd Frawenpersonen einlassen/ sondern dieselbe abweisen.

13. Wann von Brennholz/ Scheite/ Keisig oder Neben in die Stadt geführt werden/ sollen sie von jeder fuhr mit einem scheit oder einer wellen begnügt seyn/ mit nichten aber selbst hand anlegen/ oder zu fieser oder zu wehlen sich unterfangen/ sondern erwarten/ was ihnen vor ein scheit oder welle die jenigen/ so bey der fuhr seynd/ geben vnd reichen/ vnd damit ohne widerred zufrieden seyn/ davon hernacher die helffte der Kotte/ die andere helffte den beyden Thorwärttern zu gut kommen/ Jedoch davon nichts verkaufft/ vielweniger in ihre oder anderer Leute Häuser getragen/ sondern allein die Wach: vnd Thorstuben damit zu heizen verbraucht werden soll.

14. Was aber von Victualien/ an Eyern/ Butter/ Resen/ Gärten: oder Feldesfrüchten vnd ander Küchen Speise/ in oder auß der Stadt gebracht/ geführt oder getragen wird/ das sollen sie bey vnablässiger ernster straff nicht antasten/ oder den Leuten mit gewalt abzudringen/ oder in solchem werth/ wie sie wollen/ an sich zu kauftten vnterstehen/ sondern da dergleichen oder auch was anders/ wie es mag namen haben/ darzu sie beliebung/ die Leute zu feilem kauff trügen/ denselben hierumb freundlich zusprechen/ vnd mit der Verkäuffer guten willen/ vor sich vnd zu ihrer notturfft/ mit nichten aber vor andere/ oder ferner gewerb/ handtierung oder höckeren/ selbst oder durch die ihrige damit zutreiben/ vmb billichen werth vnd baare außzahlung an sich kauftten.

15. Inmassen ihnen auch diß hiermit ernstlich anbefohlen seyn soll/ fleissige auffacht auff die Höcken vnd Vorkäuffer zu haben/

B ij

haben/welche denen Leuten/so Victualien Getreidich vnd anders zu offenem Marckt zu bringen vorhabens/ zu ihrem vnbillichen vor: zu mercklichem nachtheil vnd abbruch des offenen Marckts/vnd ganzer gemeinen Bürgerschaft/ in: oder aussen der Stadt entgegen gehen/den Marcktleuten/ was sie herzu tragen/ehe es in die Stadt vnd auff den Marckt kömpt/ auff dem wege abkauffen/sich hernach selbst damit auff den Marckt setzen/auff thewring halten/ oder doch sonst nicht wissen/ wie sie es auff's höchste widerumb außschinden sollen/ dadurch grosse steigerung in vielen sachen verursacht wird/ vnd so sie solche Höcken oder Vorkäuffer/ die sich des/ wie gemeldt/ vnter stehen/ antreffen/denen soll/was bey ihnen gefunden/von der Wack genommen/vnd der Kott gestalten sachen nach zum besten angewendet/vnd in die Zweyermanskammer hiervon anzeig gethan werden/auch andere straffe gegen solche Leute vorzunehmen.

16. Gleicher weise soll mit denen gebahret werden / welche weder Acker / Gärten noch Weinwachs eigenthümblich noch bestandsweise aussen der Stadt haben / vnd gleichwol Keiser / Obst / Weinbeer / Kraut / Rüben / Holz vnd dergleichen in die Stadt/vnd sich dadurch in verdacht bringen/ daß sie es andern/ welche hierauff grosse kosten / zeit vnd mühe ankehren / enttragen vnd abstellen/ Nicht weniger soll auff die/ welche Holz aus der Wageweit tragen/ gute auffsieht gehalten / vnd da vnrichtigkeit vermerckt/ dasselbe/ wie auch den arbeitern in den Gärten/ Wein: vnd Hopffbergen/ wann sie pfähle/ Neben/ Stöcke vnd dergleichen öffentlich oder verborgen in die Stadt tragen/ daß vnd dieselben abgenommen vnd der Wack verfallen seyn/ vnd sollen solche vordächlige vnd schädliche Leute/ auch hierüber im Thor in veruahrung so lang gehalten werden/ bisz auff dem Rathhause/ was mit ihnen weiter anzustellen / befehlich erlangt sey.

Friedrich 17.

in der Stadt zu führen

Frembde Bier/ wie das namen haben mag/ soll in Ruffen/Fassen/Thonnen oder kleinen Fäßlein herein zu führen oder zu tra-

zutragen nicht verstattet werden / Es sey dann das E. E. Rath
zukomme / oder durch einen Cammererzeddel / oder sonst
glaubhafftig dargethan werde / das E. E. Rath solchs herein zu
bringen sonderbare erlaubnis ertheilet habe / vnd so die geringste
ursach einiges mistrawens vorhanden / soll dem Bier unver-
merckt gefolget / wo es abgelegt / wargenommen / vnd auff dem
Rathhause den regierenden Herren Obristen / oder in der Cam-
merer hiervon anzeig gethan werden.

Von den Thorwärttern.

1. **D**ieselben sollen sich in ihrer Wohnung / vnd bey den
Thoren stets in guter bereitshaft mit der ober: vnd vn-
terwehr halten / vnd wann sie aussershalb nothwendige
gescheffte zu verrichten haben / dasselbe dem Rottmeister anzei-
gen / damit auff alle begebende fälle / die Wache sich desto baß
darnach zu achten.
2. Sollen morgens vnd abends zu der zeit vnd stunde / wel-
che auff erholung bey den regierenden Herren Obristen / von den
Unterhauptleuten / von 14. tagen zu 14. tagen namhafftig ge-
macht wird / sich unfehlbar bey öffen: vnd schliessung des Thors
finden lassen / den ihnen anvertrauten Schlüssel in guter ver-
wahrung halten / vnd denselben / auch ihre verrichtung an nie-
manden anders nicht kommen lassen / auch nicht eher das Thor
öffnen helffen / es seyen denn von der zu der Thormach verordne-
ten Rott zum wenigsten 6. zur stelle.
3. Sollen sich in guter bereitshaft halten / damit auff zutra-
gende unversehene doch eusserste fälle / auff der Thormach zuruf-
fen vnd andeuten / sie des Schussgatters mächtig seyn / vnd das-
selbe gleichwol mit solcher vorsichtigkeit / das niemand zur unge-
bühr beschädiget werde / fallen lassen / auch sonst der Wach bey-
springen können.
4. Was beym 9. vnd 10. Artikel die Rottmeister vnd Rott-
gesellen

2
Gefellen ins gemein betreffend/versehen/das soll ihnen auch hier
mit alles seines inhalts/ vnd zwar dermassen eingebunden seyn/
das/was vom Holz gemeldet/sie mit der helffte/wie daselbst an-
gedeutet/zu frieden seyn/vnd niemand im geringsten ferner be-
schweren/noch sonst die Leute zubrandschaken/Höckeren oder
Vorkauff zu treiben sich vnterstehen / sondern vielmehr / wie
beym 11. Artickel daselbst folget/darauff mit vnd neben der Thor-
wach/achtung geben sollen/das die schädlichen Vorkauffen hin-
derkommen/vnd ihres vnbillichen fürnemens zu entgelten ha-
ben mögen.

Von den andern Schliessern des Thors.

1. **S**ollen zu der von den Vnterhauptleuten angemeldeten
Zeit/wie nechstgedacht/ia puncto bey auff: vnd zuma-
chung des Thors/morgens vnd abends sich einstellen/
vnd des abends sonderliche gute achtung geben/das die Schlosse
recht zugemacht werden.
2. Die ihnen anvertraute Schlüssel jederzeit bey sich behal-
ten/vnd niemanden anders solche zu verwahren geben/oder dar-
über kommen/viel weniger geschehen lassen/das/was ihnen bey
eröffn: vnd schliessung der Thore zustehet/ihre Weiber/Kinder/
Dienstboten oder andere verrichten.
3. Sollen nicht ehe zu auffmachung der Thor helffen / es
seyn dann zum wenigsten 6. Personen/von der zu der Thorwach
verordneten Kott vorhanden.

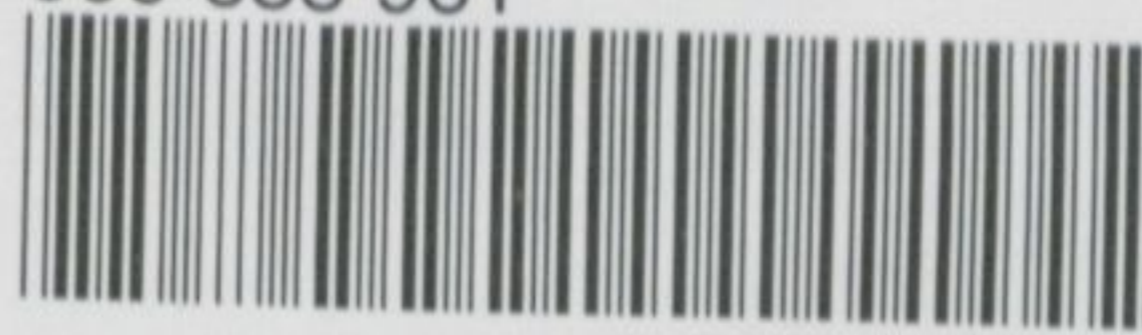


Ya 5882

ULB Halle

3

000 655 961



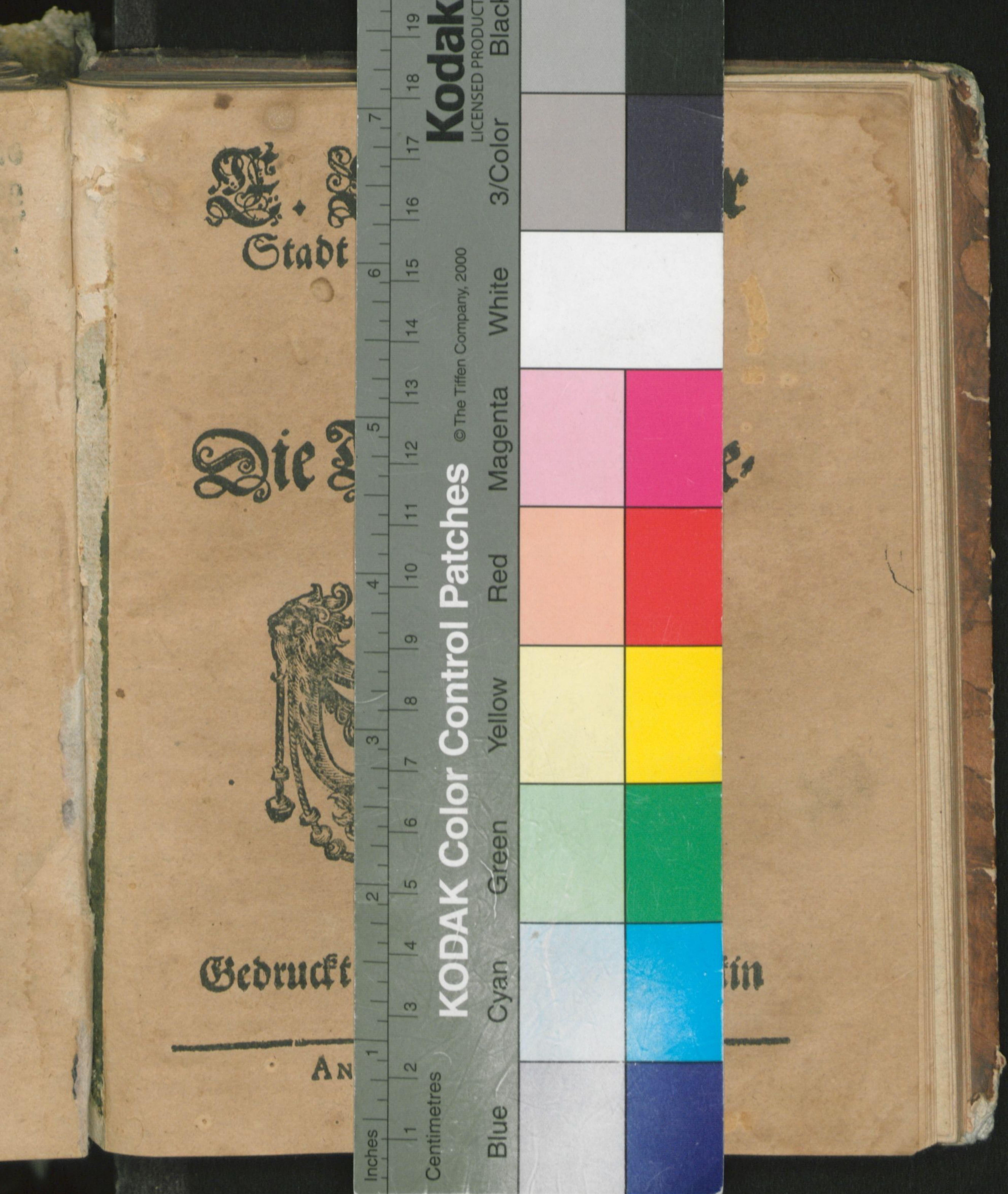
88

VD77

77







Bedruckt



Die

Stadt

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Kodak
LICENSED PRODUCT

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
------	------	-------	--------	-----	---------	-------	---------	-------